

## **§ 75 AktG: Abberufung eines Vorstandsmitglieds: Grobe Pflichtverletzung**

1. Es hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, ob die Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat begründet ist.
2. Mangelnde Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat stellt eine grobe Pflichtverletzung dar, die zur Abberufung führen kann.

OGH 24.05.2012, 6 Ob 83/12t, ecolex 2012/264 = GES 2012, 338 = JusGuide 2012/30/10206.